

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

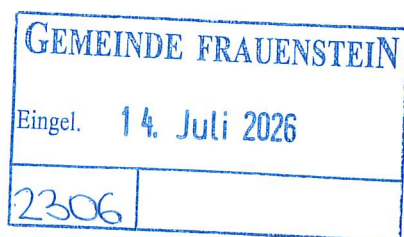
Bereich 07 - Forst-, Jagd-, Fischereirecht und Umweltwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs. Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 07 - Forst-, Jagd-, Fischereirecht und Umweltwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Betreff:

**VERBOT des Feueranzündens -
Feuerverbotsverordnung vom 13.07.2026**



Datum	13.07.2026
Zahl	SV-ALL-NAT-90287/2015-54
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Anna Maria Kohl
Telefon	050 536-68237
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.naturschutz@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und in dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort verboten**.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 13.07.2026 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft.

§ 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 Forstgesetzes 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger